Besondere und zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Bauaufzugstechnik (Stand: 01.04.2026)

Die nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich, ergänzend und gegebenenfalls ersetzend zu den allgemeinen Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen des Vermieters (im Folgenden „Vermieter") im Verhältnis zum jeweiligen Besteller von Bauaufzugstechnik (im Folgenden „Mieter").

1. Allgemeines

1.1.

Die Vermietung der Bauaufzugstechnik erfolgt ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Mietbedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen, dieser besonderen Geschäftsbedingungen des Vermieters für Bauaufzugstechnik sowie der Allgemeinen Instandhaltungs- und Montagebedingungen. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2.

Bauaufzüge sind vorübergehend errichtete Aufzugsanlagen (als Schräg- oder Senkrechtaufzug), die sowohl der Beförderung von Gütern als auch der Beförderung von Personen dienen und deren Förderhöhe und Haltestellenzahl dem Baufortschritt angepasst werden können. Es handelt sich um vorübergehend er-richtete Aufzugsanlagen, deren Lastaufnahmemittel in Fahrbahnen geführt (z. B. Anstellaufzüge, Anlegeaufzüge, Schnellbauaufzüge, Schachtgerüstaufzüge) oder deren Lastaufnahmemittel oder Anschlagmittel ungeführt, an Tragmitteln hängend (z. B. Seilrollenaufzüge, Rahmenstützenaufzüge mit Ausleger, Schwenkarmaufzüge) bewegt werden.

1.3.

Der Vermieter verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Er informiert den Mieter über relevante Gerätedaten insbesondere mittels technischer Datenblätter. Der Vermieter ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

1.4.

Die Mindestmietzeit der Bauaufzugstechnik beträgt 30 Kalendertage. Die Abrechnung der Miete erfolgt auf Basis einer Sieben-Tage-Woche. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für die gemietete Bauaufzugstechnik inklusive der Tage des Auf- und Abbaus zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Be- und Entladen, Montagen, Transport, LKW-Maut, Genehmigungen, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. neben der Miete und jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

2. Antransport, Abtransport, Umsetzung und Vorbereitung

2.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, lässt der Vermieter den Mietgegenstand zum vereinbarten Übergabeort transportieren bzw. von dort abtransportieren. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf den Mieter über.

2.2

Der Mieter hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz des Mietgegenstandes und die Zufahrtswege zu Zwecken der Anlieferung, Umsetzung und Abholung ausreichend tragfähig sind, d. h. mit Schwerlastfahrzeugen ungehindert angefahren und frei befahren werden können und ein ausreichend dimensionierter Aktionsradius zur Montage des Aufzugs zur Verfügung steht. Der Mieter hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht-öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Vermieter von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

2.3

Sofern der Mieter den An- und/oder Abtransport der Bauaufzugstechnik vereinbarungsgemäß selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, hat er auf eigene Kosten auch für die Einholung aller notwendigen öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse und Genehmigungen für den Transport, z. B. für verkehrsleiten-de Maßnahmen (Halteverbote, Straßensperrungen), zu sorgen.

2.4

Der Mieter ist verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen, oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung des Antransports und der Aufstellung ergeben können, hat der Mieter unaufgefordert hinzuweisen. Darüber hinaus ist der Mieter auch verantwortlich für die Einholung etwaiger Genehmigungen der Stromnetzbetreiber hin-sichtlich der Einhaltung von Sicherheitsabständen. Alle erforderlichen Genehmigungen sind dem Vermieter vor Montage zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass für den Abtransport des Mietgegenstandes durch den Vermieter der Mietgegenstand bei der Abholung frei zugänglich, befahr-bar und der Abbau und Abtransport ohne weiteres möglich ist.

2.5

Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf auch eine Umsetzung des Mietgegen-standes vom vereinbarten Stellplatz nur durch den Vermieter erfolgen. Unter einer Umsetzung ist jegliche Ortsveränderung des Mietgegenstandes – auch innerhalb einer Baustelle – zu verstehen.

2.6

Nach Ablauf der Mietzeit hat der Mieter den Bauaufzug mit allen Einrichtungen vollständig unbeschädigt und gereinigt zurückzugeben.

3. Montage, Demontage und Vorbereitung

3.1 Entsprechend einer gesonderten Vereinbarung im Mietvertrag übernimmt der Ver-mieter gegen ein zusätzlich vereinbartes Entgelt auch den Aufbau und/oder Abbau des Mietgegenstandes (Montage).

3.2 Der Mieter hat alle zum Aufstellen des Mietgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Dies gilt insbesondere auch für erforderliche Aufstellungsgenehmigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für die Befestigung an Gebäuden, Fassaden, Baugerüsten, etc. Der Mieter hat außerdem auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Bauaufzugstechnik am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf be-sondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Montage- oder Transportleistung ergeben können, rechtzeitig in Textform hinzuweisen. Außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, die vom Mieter zu machenden Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.

3.3 Der Mieter hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr rechtzeitig vor Auftragsausführung zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten (bauseitige Leistungen). Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass

· die Standorte (Be- und Entladeorte) und die Einsatzstelle entsprechend den mitgeteilten Herstellerangaben vorbereitet sind.

· die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Bauaufzugsstandplatz sowie der Zufahrtswege den mitgeteilten auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind und dies dem Vermieter nach-zuweisen (Standsicherheitsnachweis). Dies gilt insbesondere für die entsprechende Verdichtung oder Fundamentierung, die statische Berechnung des Standplatz-Untergrundes und alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten.

· ein ausreichend tragfähiger Ankergrund (Verankerung in alle Lastrichtungen) vorhanden ist und verwendet werden darf und alle Sicherheitsabstände ein-gehalten werden.

· ein geeigneter Stromanschluss (Verteilerschrank) mit Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD) gemäß Herstellervorgaben in unmittelbarer Nähe des Bauaufzugs bereitgestellt ist.

· alle benötigten Hilfsmaterialien (z. B. auch Hebezeuge, Beleuchtung, etc.) kostenfrei bereitgestellt sind und alle sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und Justierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durch-führung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind, vorgenommen wurden.

· die Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt und gesichert sind und die Montagestelle gereinigt ist.

· erforderliche Bohrlöcher und Fassadenöffnungen (Dämmung, Wärmedämm-verbundsystem usw.) geschlossen werden.

Die Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen sowie die technischen Hilfeleistungen des Mieters müssen gewährleisten, dass die Montage bzw. Demontage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzöge-rung bis zur Abnahme durch den Mieter durchgeführt werden kann. Kommt der Mieter seinen Pflichten nicht nach, so ist der Vermieter nach Aufforderung und Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Mieter obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Nur wenn es ausdrücklich vereinbart ist, stellt der Vermieter darüber hinaus auch notwendiges Hilfs-, Einweise- und sonstiges Personal auf Kosten des Mieters. Baustellen- oder wetterbedingte Warte- und Standzeiten und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.

4. Pflichten des Vermieters und des Mieters während der Mietzeit

4.1

Der Vermieter nimmt die standsichere Montage der Bauaufzüge entsprechend der jeweiligen Montaganleitung des Herstellers vor.

4.2

Der Mieter ist verpflichtet, die angemietete Bauaufzugstechnik jederzeit bestimmungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere sie vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen. Der Mieter ist daher für die periodische Überprüfung und Kontrolle des Bauaufzuges zu jeder Zeit verantwortlich. Alle Kontroll- sowie Wartungsarbeiten sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der Bedienungsanleitung des Herstellers durchzuführen und sorgfältig zu dokumentieren.

4.3

Der Mieter ist für den sicheren Betrieb der Bauaufzüge gemäß Betriebssicherheits-verordnung verantwortlich. Auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften DGUV-R 100-500 Kapitel 2.30 (Beförderung von Gütern) und TRBS 3121, DIN EN 12159 (Beförderung von Personen und Material) wird hingewiesen. Die tägliche Kontrolle des Bauaufzuges und des Zubehörs ist unbedingt erforderlich. Überlasteinrichtungen dürfen keinesfalls umgangen oder manipuliert werden.

4.4

Während der Mietzeit fällig werdende technische Prüfungen gemäß gesetzlichen Vorgaben oder geltenden technischen Richtlinien (UVV-Prüfung) werden vom Vermieter veranlasst und durchgeführt. Die dafür entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4.5 Im Falle eines Defekts oder Schadens ist der Betrieb des Bauaufzugs sofort einzustellen. Darüber hinaus ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch im Falle eines Instandsetzungsbedarfs, gleich welcher Art. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Text-form, Reparaturen durchführen oder Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vornehmen zu lassen oder Kennzeichnungen zu entfernen.

5. Kosten der Montage, Dienst- und Transportleistungen des Vermieters und vereinbarte Kostenpauschalen

5.1

Grundsätzlich wird nach Zeiteinheiten (Stunden- oder Tagessätzen) abgerechnet. Die Vergütungspflicht beginnt mit der Abfahrt des Hebe- oder Transportfahrzeuges vom Betriebshof des Vermieters und endet mit dessen Rückkehr. Sind Stunden- oder Tagessätze vereinbart, gelten diese auch für die An- und Abfahrts- sowie Rüstzeiten. Abgerechnet wird bei Stundensätzen je angefangene halbe Stunde, bei Abrechnung nach Tagessätzen je angefangenem Arbeitstag. Nacht-, Wochen-end- und Feiertagszuschläge werden gesondert berechnet.

5.2

Ebenfalls regelmäßig gesondert berechnet und in keiner Pauschale enthalten sind folgende Kosten:

· Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen entstehen.

· Kosten für die Entfernung von im Baustellen- oder Zufahrtsbereich verbots-widrig abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen sowie die hieraus entstehenden Wartezeiten.

· Kosten eines Montageabbruchs und/oder Kranrückbaus einschließlich eventueller Kosten Dritter für Bergung/Absicherung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Statik, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes, fehlender oder mangelhaft ausgeführter Fundamentierung oder behördlicher Anordnung.

· Baustellenbedingte Wartezeiten (z. B. durch fehlenden Stromanschluss, nicht vorbereitete Zufahrt, nicht vorbereiteten Standplatz, fehlendes Bedienpersonal für Einweisung und Übergabe).

· Wetterbedingte Wartezeiten/Standzeiten (z. B. Abbruch oder Wartezeit wegen Wind, Schnee, Eisregen).